

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderhaus Kleeblattl)

der Gemeinde Kranzberg

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kranzberg betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Kleeblattl“ als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine Anmeldung der Personensorgeberechtigten und eine Aufnahmezusage der Gemeinde Kranzberg notwendig.
- (2) Das Kinderhaus Kleeblattl umfasst:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr überwiegend bis zu drei Jahren,
 - b) den Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - c) den Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für überwiegend schulpflichtige Grundschulkinder, maximal bis zur Vollendung des vierten Schuljahres.
- (3) Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Krippenjahresende (31.8), ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (4) Das Betreuungsverhältnis im Kindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31.8, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (5) Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet zum 31.8 eines jeden Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (6) Kinder, die bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres drei Jahre alt werden, werden im Kindergarten eingeteilt. Kinder, die nach dem 31. Oktober das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden der Kinderkrippe bis zum Abschluss des Kitajahres zugeteilt.
- (7) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtung ist dessen Leitung alleine verantwortlich.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II.

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr im Frühjahr für das kommende Betreuungsjahr durch die Personensorgeberechtigten. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten verbindlich anzugeben. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfasst innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Anmeldungen werden nur für das laufende bzw. kommende Betreuungsjahr angenommen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zu Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlich Vereinbarung. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Leitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der altersentsprechende Nachweis über die Masernschutzimpfung oder der Nachweis über eine Immunität vorgelegt wird. Bei fehlendem Nachweis kommt ein Betreuungsvertrag zustande, jedoch darf die Kindertageseinrichtung nicht betreten werden.
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
- f) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen

Zum Nachweis der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Einzelfällen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.

- (3) Die Aufnahme in den Bereichen § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) erfolgt für die in der Gemeinde Kranzberg wohnenden Kinder unbefristet, jedoch nur bis zum Wechsel in einen anderen Bereich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet Kranzberg benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der Wohnsitz des Kindes, ist die Gemeinde Kranzberg unverzüglich darüber zu informieren.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den in Abs. 2 genannten Kriterien, innerhalb derselben Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

III.

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (8) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist fristgemäß der Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (9) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.
- (10) Bei vorzeitigem Austritt nach 31.5 ist die Betreuungsgebühr bis zum Ablauf des Betreuungsjahres zu zahlen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss – außer nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung – sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder die Kopfläuse aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (6) Ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wird mit der Betreuungsvereinbarung ausgehändigt und gilt als Bestandteil der Vereinbarung.

IV.

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Daran richtet sich die tägliche Betreuungszeit.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Während der Sommerferien hat die Einrichtung für durchgehend zwei Wochen geschlossen. Dies gilt auch an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Ferner kann die Einrichtung durch kurzfristige Bekanntgabe aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - a) Fortbildungstage Personal
 - b) Erkrankung Personal
 - c) Epidemiegefahr bzw. Desinfektion Kindertageseinrichtung
 - d) Baumaßnahmen an/in der Kindertageseinrichtung
 - e) Streik

Die Personensorgeberechtigten werden dabei rechtzeitig informiert.

- (5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung einer Behörde, aufgrund eines behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverbots oder aus anderen zwingenden Gründe oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin in vollem Umfang zu entrichten. Sollte eine Gebührenentscheidung durch eine übergeordnete Behörde getroffen werden, wird diese schnellstmöglich umgesetzt.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Bestellung und Bezahlung muss durch die Eltern erfolgen.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden nach terminlicher Vereinbarung statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man u. a. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z. B. Sport- oder Autounfall).
- (5) Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause oder am Arbeitsplatz) sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, damit im Bedarfsfall eine rasche Benachrichtigung der Eltern möglich ist. Die Mitteilungspflicht entsteht des Weiteren auch bei der Änderung des Personensorgerechts.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern und Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der gebuchten Zeit.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden nicht, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Eltern haften für ihre Kinder während Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten wie z. B. Sommerfest, Maifest, St. Martin o. ä. Ferner bleibt bei diesen Veranstaltungen die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

V.

Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranzberg vom 16.8.2012 außer Kraft.

Kranzberg, 22.06.2023

Hermann Hammerl
Erster Bürgermeister